



# NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

2 / 2026

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER\*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG  
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser\*innen,  
liebe Kolleg\*innen,

der NRW Infodienst Schuldnerberatung der Fachberatung Schuldnerberatung NRW bietet Ihnen eine Zusammenstellung aktueller Informationen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:  
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihre Redaktion

## Allgemeines

### **EU-Verbraucherkreditrichtlinie umsetzen und Versprechen aus dem eigenen Koalitionsvertrag erfüllen: Zugang zu Schuldnerberatung endlich sicherstellen!**

Am 2. März 2026 fand im Landtag Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Anhörung der Ausschüsse für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume sowie für Familie, Kinder und Jugend statt. Gegenstand der Anhörung war der Antrag der SPD-Fraktion „EU-Verbraucherkreditrichtlinie umsetzen und Versprechen aus dem eigenen Koalitionsvertrag erfüllen: Zugang zu Schuldnerberatung endlich sicherstellen!“ ([Drucksache 18/16482](#)). Der Antrag nimmt die Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie zum Anlass, den Zugang zur Schuldnerberatung in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich zu thematisieren. Ausgehend von steigenden Überschuldungsrisiken – insbesondere auch für jüngere Verbraucherinnen und Verbraucher – wird die Notwendigkeit betont, Schuldnerberatung als präventives und sozialpolitisch relevantes Instrument zu stärken. Ziel ist es, bestehende Zugangsbarrieren abzubauen und die Beratungsstrukturen verlässlich abzusichern. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW hat sich im Rahmen der Anhörung mit einer schriftlichen Stellungnahme ([18-3478](#)) eingebracht. Darin wird der grundsätzliche Ansatz des Antrags ausdrücklich begrüßt, den Zugang zur Schuldnerberatung stärker in den Fokus der Landespolitik zu rücken. Gleichzeitig macht die Freie Wohlfahrtspflege deutlich, dass aus ihrer Sicht strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen entscheidend für eine wirksame Umsetzung sind. Neben der Freien Wohlfahrtspflege NRW waren Sachverständige der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V (BAG-SB), der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), kommunale Träger sowie Vertreter des Bankenverbands Nordrhein-Westfalen geladen. [Landtag NRW: E18-1645](#),

### **Anhörung im Landtag NRW zum Thema: Finanzielle Gewalt**

Im Landtag Nordrhein-Westfalen fand am 13. März 2026 eine Anhörung zur Thematik „Finanzielle Gewalt“ statt zu welcher die Fachberatung Schuldnerberatung aufgefordert war Stellung zu nehmen.

Die Fachberatung Schuldnerberatung betonte in ihrer Stellungnahme, dass finanzielle Gewalt oft erst spät erkannt wird. Viele Betroffene wenden sich zunächst nicht an Beratungsstellen, wodurch sich die Problematik häufig verschärft. Um dies zu vermeiden, fordert die Fachberatung eine bessere Sensibilisierung der Öffentlichkeit und gezielte Schulungen für Fachkräfte wie Sozialarbeiter\*innen und Beratungspersonal. Zu den Empfehlungen gehören der Ausbau niedrigschwelliger Beratungsangebote, die stärkere Einbindung der Schuldnerberatung in den Gewaltschutz und die Förderung finanzieller Bildung – insbesondere für Frauen und junge Menschen. Zudem sind rechtliche Verbesserungen wichtig, etwa erleichteter Zugang zu eigenen Konten. Die Fachberatung sieht im politischen Diskurs einen entscheidenden Schritt, um die Lebenssituation Betroffener zu verbessern und kündigt weitere Unterstützung an. [Stellungnahme\\_iff\\_Geldbiografien\\_Finanzielle\\_Gewalt\\_Maerz-2024.pdf](#), [Stellungnahme der Fachberatung Schuldnerberatung der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Antrag der Fraktion FDP zu MMD18-15913 Finanzielle Gewalt in Nordrhein-Westfalen systematisch erfassen und wirksam bekämpfen | Freie Wohlfahrtspflege NRW](#), [Broschüre Finanz. Gewalt](#)

### **LeSuBiA-Studie: Gewaltbetroffenheit in Deutschland**

Mit der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ legt das Bundeskriminalamt erstmals umfassende geschlechterübergreifende Dunkelfelddaten zur Gewaltbetroffenheit in Deutschland vor. Die Ergebnisse zeigen, dass ein großer Teil von Gewalterfahrungen nicht angezeigt wird; die Anzeigequoten liegen bei den meisten Gewaltformen deutlich unter zehn Prozent. Frauen sind insbesondere von sexuellen Übergriffen, sexueller Belästigung und Stalking häufiger und schwerer betroffen als Männer. Körperliche Gewalt innerhalb von (Ex-) Partnerschaften tritt hingegen bei Frauen und Männern ähnlich häufig auf, weist bei Frauen jedoch insgesamt einen höheren Schweregrad auf. Die Studie macht zudem deutlich, dass Gewaltbetroffenheit stark altersabhängig ist: Jüngere Menschen sind überdurchschnittlich häufig betroffen, insbesondere von digitaler Gewalt und sexueller Belästigung. Auch Personen mit Migrationshintergrund sowie LSBTIQ\*-Personen weisen eine erhöhte Gewaltbetroffenheit auf. [BKA – Ergebnisse der Dunkelfeldstudie "Lebenssituation Sicherheit und Belastung im Alltag \(LeSuBiA\)"](#)

### **Bildungsscheck 2.0**

Mit dem Bildungsscheck 2.0 gewährt das Land NRW durch EU-Mittel einen Zuschuss zu den Ausgaben für die berufliche Weiterbildung. Der Bildungsscheck 2.0 soll insbesondere Beschäftigte und Berufsrückkehrende dabei unterstützen, ihre Beschäftigungsfähigkeit durch lebensbegleitendes Lernen zu verbessern. Der Bildungsscheck 2.0 kann einmal im Kalenderjahr von Bürger/-innen mit Wohnsitz in NRW und einem maximalen zu versteuernden Jahreseinkommen von 50.000 € (zusammenveranlagte Ehepaare 100.000 €) unter Vorlage eines nicht älter als zwei Jahre alten Einkommensteuerbescheids beantragt werden. [Bildungsscheck 2.0 – Rückenwind für Ihre Berufliche Weiterbildung](#), [Bildungsscheck 2.0 – Informationsblatt zu den Inhalten der beruflichen Weiterbildung](#)

### **Bundestag beschließt Grundsicherungsreform im SGB II:**

Der Bundestag hat die Umgestaltung des Bürgergelds zu einer neuen Grundsicherung beschlossen – inklusive einiger Änderungen durch CDU/CSU und SPD. Das Gesetz muss noch den Bundesrat passieren, ist dort aber nicht zustimmungspflichtig. Zentral bleibt der stärkere Vermittlungsvorrang, härtere Sanktionen bei Pflichtverstößen und eine stärkere Ausrichtung auf schnelle Arbeitsmarktintegration. Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD haben den Gesetzentwurf durch einen kurzfristigen Änderungsantrag an einigen Stellen überarbeitet. So soll das Jobcenter ein ärztliches Attest anordnen können, wenn ein Meldeversäumnis vorliegt und es einen Verdacht auf eine psychische Erkrankung gibt. Eltern sollen ab dem 14. Lebensmonat des Kindes (ursprünglich ab dem 12. Lebensmonat) verpflichtet werden, eine Arbeit aufzunehmen. Änderungen gibt es auch bei der Übernahme

von Unterkunftskosten innerhalb der einjährigen Karenzzeit. Für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern sollen die Wohnkosten innerhalb der Karenzzeit auch dann übernommen werden können, wenn sie die vorgesehene Obergrenze (1,5faches der Angemessenheit) überschreiten.

Die wesentlichen Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft, die Regelungen zu den verschärften Sanktionen bereits am Tag nach Verkündung des Gesetzes (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Weitere Informationen finden Sie unter [Bundestag](#) oder [BMAS](#).

### **Bericht zur Sozialstaatsreform**

Im September 2025 wurde eine Kommission zur Sozialstaatsreform eingesetzt mit dem Auftrag, Empfehlungen für Maßnahmen zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Sozialstaats zu erarbeiten. Im Abschlussbericht wurden nun 26 konkrete Empfehlungen in vier Handlungsfeldern zur Modernisierung des Sozialstaats vorgelegt: 1. Neusystematisierung der Sozialleistungen mit dem Ziel verschiedenen Zuständigkeiten zusammenzuführen; 2. Erhöhung der Erwerbsanreize; 3. Rechtsvereinfachung: Sozialleistungen sollen durch Pauschalierungen, Bagatellgrenzen und einheitliche Begriffe einfacher gestaltet werden; 4. Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung: Sozialleistungen sollen künftig über ein einheitliches Portal beantragt werden können. Die Kommission empfiehlt, die Vorschläge zügig (bis Ende 2027) umzusetzen. Den Bericht mit den 26 Empfehlungen finden Sie [hier](#).

## Für die Praxis

### **Schuldenfrei im Alter – Finanzen und Hilfen im Blick**

Der Ratgeber „Schuldenfrei im Alter – Finanzen und Hilfen im Blick“ liegt in einer fünften, aktualisierten Auflage (2026) vor und baut auf einer seit Jahren bestehenden Publikation der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen auf. Ziel der Neuauflage ist es, ältere Menschen frühzeitig über finanzielle Risiken im Alter zu informieren und sie dabei zu unterstützen, Überschuldung zu vermeiden oder bestehende finanzielle Probleme zu bewältigen. Der Ratgeber greift typische Auslöser finanzieller Schwierigkeiten im Alter auf, etwa den Übergang vom Erwerbsleben in die Rente, Einkommensverluste durch Verwitwung oder Trennung sowie steigende Lebens- und Gesundheitskosten. Er informiert unter anderem über Rentenarten, Versicherungen, Haushalts- und Finanzplanung, Möglichkeiten der Kostensenkung, staatliche Unterstützungsleistungen wie Grundsicherung im Alter oder Wohngeld sowie über den Umgang mit Schulden. Der Ratgeber wurde in Zusammenarbeit mit der Diakonie Deutschland von erfahrenen Schuldner- und Insolvenzberaterinnen erarbeitet und mit Förderung des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend neu aufgelegt. Die Broschüre ist kostenfrei, zum Download auch in barrierefreier Form, erhältlich und eignet sich sowohl für Betroffene als auch für die Weitergabe in Beratung, Seniorenarbeit und Sozialdiensten. [Schuldenfrei im Alter](#)

### **Praxiswissen gefragt: Finanzielle Grundbildung in der Schuldnerberatung**

Wie wird finanzielle Grundbildung in der Schuldnerberatung konkret umgesetzt – und was braucht es, damit sie Ratsuchende wirksam unterstützt? Genau das untersucht das bundesweite Forschungsprojekt FIBI-LA, das von der Universität Duisburg-Essen, der HAW Hamburg und dem Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) durchgeführt und vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([BMBFSFJ](#)) gefördert wird. Aktuell sind Fachkräfte der Schuldnerberatung herzlich eingeladen, sich an einer Online-Befragung zu beteiligen. Ihre Erfahrungen sind zentral, um Materialien und Unterstützungsangebote zu entwickeln, die praxisnah sind, bestehende Beratungsprozesse sinnvoll ergänzen und an vorhandene Konzepte anknüpfen. Die Befragung dauert ca. 25

Minuten und richtet sich ausdrücklich an Schuldnerberater/-innen. Eine Teilnahme ist bis zum 30.04. möglich. [Umfrage finanzielle Grundbildung](#), Weitere Infos: [www.uni-due.de/biwi/eb/fibila](http://www.uni-due.de/biwi/eb/fibila)

### **iff: Überschuldungsradar 46: Wirkungsorientierung in der Sozialen Schuldnerberatung**

Das Radar von Caro Berndt setzt sich kritisch mit den Chancen und Risiken einer Wirkungsorientierung in der sozialen Schuldnerberatung auseinander. Es zeichnet den aktuellen Diskurs zur Wirkungsorientierung in der Sozialen Arbeit nach und entwickelt fachliche Argumente für entsprechende Ansätze im Kontext der Schuldnerberatung. Darüber hinaus bietet es Einblicke in methodische Zugänge, praktische Beispiele und konkrete Projekte und kann als einführende Grundlage in die Thematik dienen. Quelle und weitere Infos: [iff-hamburg](#)

### **Stromspar-Check: Ausweitung zur Unterstützung einkommensarmer Haushalte**

Der Stromspar-Check ist ein seit vielen Jahren bestehendes Beratungs- und Unterstützungsprogramm, das Haushalte mit geringem Einkommen dabei unterstützt, ihren Energieverbrauch zu senken und Energiekosten zu reduzieren. Anlässlich des Weltstromspartages kündigte Bundesumweltminister Carsten Schneider an, das Programm ab 2027 deutlich auszuweiten, um mehr Haushalte zu erreichen und sie gezielt vor Energiearmut zu schützen.

Kern des Angebots sind kostenlose vor-Ort-Beratungen durch speziell geschulte Stromsparhelfer\*innen. Diese geben alltagstaugliche Energiespartipps und stellen einfache, energieeffiziente Soforthilfen wie LED-Leuchtmittel oder wassersparende Duschköpfe zur Verfügung; für den Austausch besonders ineffizienter Geräte, insbesondere alter Kühlschränke, können im Rahmen des Programms Zuschüsse gewährt werden. Interessierte Haushalte können sich direkt an einen lokalen Stromspar-Check-Standort wenden; dort werden Teilnahme und mögliche Zuschüsse im Beratungsgespräch geprüft. Die Bundesregierung wird die Förderung des Stromspar-Checks über den Klima- und Transformationsfonds fortführen und schrittweise erhöhen. Ziel der Ausweitung ist es, soziale Aspekte der Energiewende zu stärken, Haushalte mit niedrigem Einkommen dauerhaft zu entlasten und zugleich einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. [stromspar-check.de](http://stromspar-check.de), [BMUKN – Stromspar-Check wird ausgeweitet | Pressemitteilung](#)

### **Stärkerer Verbraucherschutz bei Onlineverträgen**

Der Bundesrat hat sich im Rahmen seiner 1061. Plenarsitzung mit einem Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei online geschlossenen Verträgen befasst. Ziel ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor intransparenten oder übereilten Vertragsabschlüssen zu schützen und den Widerruf von Onlineverträgen zu erleichtern. Zentraler Bestandteil der Neuregelung ist eine verpflichtende elektronische Widerrufsfunktion. Anbieter von Online-Verträgen müssen künftig eine klar erkennbare und jederzeit zugängliche Schaltfläche bereitstellen, über die Verträge einfach per Klick widerrufen werden können. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Verständlichkeit von Vertragsinhalten, insbesondere bei Finanzdienstleistungen, gestärkt. Anbieter sind verpflichtet, die wesentlichen Vertragsbedingungen so zu erläutern, dass Verbraucherinnen und Verbraucher deren Bedeutung nachvollziehen können; im Online-Bereich besteht hierfür auch ein Anspruch auf persönliche Erläuterung. Insgesamt soll die Regelung Transparenz, Verständlichkeit und einfache Ausstiegsmöglichkeiten bei Onlineverträgen verbessern und Verbraucherinnen und Verbraucher – insbesondere in komplexen oder finanziell bedeutsamen Vertragskonstellationen – wirksamer schützen. [Bundesregierung verbessert Verbraucherschutz | Bundesregierung](#), [Bundesrat KOMPAKT – 1061. Sitzung](#)

### Neuer SCHUFA-Score ab 17. März 2026: Grundzüge und Zielsetzung

Mit Wirkung zum 17. März 2026 führt die SCHUFA einen neuen Bonitätsscore ein, der den bisherigen Basisscore vollständig ersetzt. Nach Angaben der SCHUFA handelt es sich um einen weltweit erstmals vollständig transparenten Bonitätsscore für Verbraucherinnen und Verbraucher. Ziel der Neugestaltung ist es, die Bonitätsbewertung nachvollziehbarer und verständlicher zu machen und die bisherige Komplexität des Scorings deutlich zu reduzieren.

Der neue Score ist für Verbraucher\*innen im SCHUFA-Account digital einsehbar und kann anhand der gespeicherten Daten Punkt für Punkt nachvollzogen werden. Der bisherige Basisscore, der lediglich als Orientierungswert diente und nicht an Unternehmen übermittelt wurde, entfällt ersatzlos.

[Neuer SCHUFA-Account: Die 10 wichtigsten Fragen zum SCHUFA-Account und digitalen Dateneinblick](#), [SCHUFA Holding AG | Die Auskunft in Deutschland](#), [Bonität - Ressort-Übersicht](#) | [SCHUFA](#)

## Gerichtsentscheidungen

### SCHUFA-Urteil zur Speicherung bei erledigten Einträgen:

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 18. Dezember 2025 entschieden, dass von Vertragspartnern einer Wirtschaftsauskunftei eingemeldete Daten über Zahlungstörungen nicht unmittelbar nach Begleichung der Forderung gelöscht werden müssen. Damit hob er das Urteil des OLG Köln vom 10. April 2025 (15 U 249/24) auf, dass eine sofortige Löschung verlangt hatte. Die Vorschrift des § 882e Abs. 3 Nr. 1 ZPO, die bei vollständiger Befriedigung des Gläubigers eine sofortige Löschung der Eintragung im öffentlichen Schuldnerverzeichnis anordnet, findet auf privat erhobene Daten von Wirtschaftsauskunfteien keine Anwendung. Anders als beim Schuldnerverzeichnis handelt es sich hierbei nicht um ein öffentliches Register, sondern um eigene Datenerhebungen privater Auskunfteien. Der BGH stellte klar, dass sich die zulässige Speicherdauer solcher Einträge nach einer datenschutzrechtlichen Interessenabwägung richtet. Dabei können von den Aufsichtsbehörden genehmigte Verhaltensregeln herangezogen werden, soweit sie typisiert einen angemessenen Ausgleich zwischen Informationsinteresse der Wirtschaft und Persönlichkeitsrecht des Betroffenen sicherstellen. Zudem weist der BGH darauf hin, dass typisierte Speicherdauern, etwa die von der Schufa praktizierte 36-Monatsfrist und die 18 Monats Frist bei Ausgleich innerhalb von 100 Tagen und Geringfügigkeit der Forderung, zulässig sein können, sofern sie den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung tragen. Damit bestätigt der BGH, dass Auskunfteien nach Ausgleich einer Forderung keine sofortige Löschung schulden, sondern die Speicherung für eine angemessene Frist fortsetzen dürfen, sofern sie auf einer gerechtfertigten Interessenabwägung beruht.

[BGH Pressemitteilungen – Urteil vom 18. Dezember 2025 – I ZR 97/25t. Urteil I ZR 97/25.pdf](#)

### LG München I: Verletztenrente und Altersrente pfändbar und zusammenzurechnen

Mit Beschluss vom 3.10.2025 – 14 T 10843/25 – hat das LG München I entschieden, dass eine Verletztenrente nach § 56 SGB VII im Verbraucherinsolvenzverfahren zusammen mit der gesetzlichen Altersrente gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 850e Nr. 2a ZPO zu berücksichtigen ist. Die Verletztenrente fällt nach der Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 20.10.2016 – IX ZB 66/15) nicht unter § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I, sondern ist nach § 54 Abs. 4 SGB I wie Arbeitseinkommen pfändbar; Gleiches gilt für die gesetzliche Altersrente. Damit bestätigt das LG München I, dass beide Renten zusammenzurechnen und der Pfändung nach den allgemeinen Pfändungsschutzvorschriften zu unterwerfen sind. [LG München I, Beschluss vom 03.10.2025 – 14 T 10843/25 – openJur](#)

### **AG Schwarzenbek: Amtswegige Zurückweisung des RSB-Antrags bei laufender Sperrfrist**

Das Amtsgericht Schwarzenbek hat mit Beschluss vom 6. Oktober 2025, Aktenzeichen 1 IN 48/25, entschieden, dass ein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung von Amts wegen zurückzuweisen ist, auch wenn sich erst nach Verfahrenseröffnung herausstellt, dass der Schuldner Falschangaben zu früheren Restschuldbefreiungs-Anträgen gemacht hat und eine Sperrfrist nach § 287a Absatz 1 InsO (hier: 10-jährige Sperrfrist nach erteilter Restschuldbefreiung) noch läuft. Ein solcher RSB-Antrag sei unzulässig und von Amts wegen zurückzuweisen, auch wenn die Falschangabe erst nachträglich bekannt wird. Die im Eröffnungsbeschluss getroffene Feststellung nach § 287a Absatz 1 Satz 1 InsO wirke dem nicht entgegen, da sie zu Unrecht ergangen ist, keine Rechtskraft erlange und lediglich deklaratorische Bedeutung habe. § 287a InsO stelle eine Zulässigkeitsvoraussetzung dar, die von Amts wegen zu prüfen sei. Der RSB-Antrag sei von Anfang an unzulässig gewesen; bei Kenntnis hätte das Verfahren gar nicht eröffnet werden dürfen. Nachträgliche Korrektur durch das Gericht sei zulässig; der Schuldner verdiene keinen Vertrauensschutz bei arglistigen Falschangaben. Praktische Bedeutung für die Praxis: Insolvenzverwalter und Gerichte müssen vorherige Verfahren prüfen. Das Gericht kann auch nach Eröffnung korrigieren. Keine Rechtskraft der RSB-Ankündigung im Eröffnungsbeschluss. Für Schuldner\*innen bedeutet das, dass Falschangaben schwerwiegende Folgen haben können. Diese Entscheidung verstärkt das Erfordernis bzgl. der Kontrolle über Angaben zu früheren Insolvenzverfahren und insbesondere zu früheren Restschuldbefreiungsanträgen und warnt vor fehlerhaften bzw. unvollständigen Anträgen. [Juris AG Schwarzenbek, AZ: 1 IN 48/25](#)

### **BGH: Stundung der Verfahrenskosten bei deliktischen Forderungen**

Der Bundesgerichtshof (IX. Zivilsenat) hat mit Beschluss vom 13. November 2025 - IX ZB 21/25 klargestellt, unter welchen Voraussetzungen eine Stundung der Insolvenzverfahrenskosten nach § 4a InsO trotz hoher, von der Restschuldbefreiung ausgenommener Forderungen gewährt werden kann. Wenn die Schulden bereits so hoch sind, dass eine Restschuldbefreiung offensichtlich nicht erreichbar erscheint, muss das Gericht prüfen, ob der Schuldner unter den tatsächlichen Umständen dennoch eine realistische Chance hat, dieses Ziel zu erreichen - insbesondere, ob die nach § 302 InsO ausgenommenen Forderungen in angemessener Zeit bezahlt werden können. Den Schuldner trifft die Feststellungslast hierzu. Der Schuldner im vorliegenden Verfahren mit ausschließlichem Bürgergeld-Einkommen hatte Verbindlichkeiten von rund 31.462 € (davon 9.559 € Einziehungsforderung der Staatsanwaltschaft nach §§ 73 ff., 74c StGB). Er beantragte Insolvenzeröffnung, Restschuldbefreiung und Kostenstundung. AG und LG verweigerten die Stundung, der BGH hob den LG-Beschluss auf und verwies zurück. Der BGH stellt in dieser Entscheidung klar, dass nicht die bloße Existenz einer ausgenommenen Forderung die Stundung ausschließt, sondern nur wenn ihre Höhe eine Begleichung nach Entlastung von übrigen Schulden offensichtlich ausschließt. Das Gericht muss eine umfassende Entschuldungsprognose erstellen und Faktoren wie Einkommen, Vermögen, mögliche Erwerbstätigkeit und Motivationssteigerung durch die Restschuldbefreiung, familiäre Unterstützung sowie - soweit von Bedeutung - strafprozessuale Entlastungsmöglichkeiten (§§ 459g Abs. 2, 5 StPO) berücksichtigen. Die deliktische Forderung in Höhe von 9.559 € allein rechtfertige keine Stundungsverweigerung. Die Insolvenzgerichte müssen im Rahmen der Stundungsentscheidung also eine dynamische Prognose zur Tilgungsfähigkeit der ausgenommenen Forderungen vornehmen; die Schuldner\*innen tragen die Beweislast und sollten dezidiert dazu vortragen, warum eine Entschuldung für sie dennoch sinnvoll ist und ggfs. wie sie in der Lage sind, die deliktischen Forderungen (z.B. durch Ratenzahlung aus dem unpfändbaren Einkommen) zu begleichen. [BGH Beschluss IX\\_ZB\\_21-25.pdf](#)

## Prävention

### Finanzen easy erklärt

Auf der Website: [finanzen easy](#) erklärt der Autor André M. Bajorat komplexe Finanzthemen, wie z.B. Versicherungen, Rentensystem oder Steuern in ansprechenden Worten speziell für die Zielgruppe junge Erwachsene und Eltern.

## Veranstaltungen

### Unsere nächsten Fortbildungen:

#### Workshop InsO

Termin: 23.03.2026

Kosten: 90 € für Mitgliedorganisationen der Caritas NRW, 100 € für Externe

Veranstalter: CaritasCampus, Diözesan-Caritasverband Köln

Information und Anmeldung: [Fortbildung Schuldnerberatung](#)

#### Besondere rechtliche Fragestellungen in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Termin: 06.05.2026

Kosten: 150 €

Veranstalter: AWO Ostwestfalen-Lippe e.V.

Informationen und Anmeldung: [Fortbildung Schuldnerberatung](#)

#### Zertifikatskurs Schuldner\*innen und Insolvenzberatung

Termin: 27.05.2026–20.11.2026

Kosten: 2500,00 € regulär, 2250,00 € für Mitgliedsorganisationen des Paritätischen NRW

Veranstalter: Paritätischen Wohlfahrtsverbandes NRW

Informationen und Anmeldung: [Fortbildung Schuldnerberatung](#)

### Weitere Fortbildungen im Jahr 2026 finden Sie unter:

<https://www.fortbildung-schuldnerberatung-nrw.de/>

### Publikation der Fachberatung Schuldnerberatung der Freien Wohlfahrtspflege NRW

<https://www.fbsb-nrw.de/>

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 17.03.2026

**Redaktion** Sonja Bröner, Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL  
s.broenner@diakonie-rwl.de  
Heike Egner, AWO-Niederrhein  
h.egner@awo-mh.de  
Georg Eickel, Der Paritätische NRW e. V.  
eickel@paritaet-nrw.org  
Frank Lackmann, Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.  
flackmann@caritas-ac.de  
Fabian Oberthür; AWO Schuldnerhilfe Essen gGmbH  
fabian.oberthuer@awo-essen.de  
Birgit Pachur, Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.  
b.pachur@caritas-paderborn.de  
Silke Thiel, Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL  
si.thiel@diakonie-rwl.de

**Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.

**Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.

**Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

**Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie dies bitte per E-Mail einem\*einer [für Sie zuständigen Fachberater\\*in](#) mit. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.